

## **Auszug:**

### **Geschäftsordnung der Bundestierärztekammer**

In Kraft getreten am 1. Januar 2004, zuletzt geändert am 29. März 2019

#### **§ 12 Ausschüsse und Sachverständige**

(1) Die Delegiertenversammlung bildet die Ausschüsse nach Maßgabe des Absatzes 2. Sie weist den Ausschüssen ihre Aufgaben zu und bestimmt die Anzahl ihrer Mitglieder und kooptierten Mitglieder.

(2) 1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jedes Ausschusses werden in einem gemeinsamen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Zur Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet; § 2 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

2. Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder aller Ausschüsse fordert die Geschäftsstelle die Mitgliedsorganisationen und Beobachter auf, bis zu einem bestimmten Termin Wahlvorschläge einzureichen. Mehrfachnennungen sind möglich. Nach Ablauf dieser Frist können grundsätzlich keine Vorschläge mehr berücksichtigt werden. Wahlvorschläge sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer schriftlichen Erklärung der Vorgeschlagenen begleitet sind, in der diese ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären und bestätigen, über die mögliche Belastung als Ausschussmitglied belehrt worden zu sein.

3. Die Geschäftsstelle erstellt aus den Vorschlägen eine Liste aller Vorschläge für jeden Ausschuss in alphabetischer Reihenfolge und übersendet diese und zusätzlich einen Vorschlag des Präsidiums mit der Einladung zur Delegiertenversammlung. Das Erweiterte Präsidium kann dazu Wahlempfehlungen abgeben und die Liste ergänzen.

4. Zur Wahl jedes Ausschusses dürfen von jedem/-r Delegierten nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie für die Anzahl der Mitglieder des betreffenden Ausschusses nach § 13 Abs. 1 der Satzung beschlossen worden ist. □□ Als Mitglieder eines Ausschusses sind die Personen mit den höchsten Stimmzahlen in absteigender Reihenfolge gewählt. Können mehr Personen, als im Beschluss nach § 13 Abs. 1 der Satzung festgelegt, Stimmen auf sich vereinigen, so legen die weiteren höchsten Stimmzahlen in absteigender Reihenfolge die Wahl zum stellvertretenden Ausschussmitglied fest. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

(3) Die Ausschüsse wählen Vorsitzende, Stellvertreter/innen und Berichterstatter/innen, diesen obliegt die Berichterstattung gegenüber der Delegiertenversammlung.

(4) Die Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Präsidiums zugewiesen worden sind. Sie beraten das Präsidium in allen Fragen ihres Aufgabenbereiches, machen diesbezüglich Vorschläge und legen Anträge zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vor.

(5) Die Ausschüsse werden durch den/die Präsidenten/-in im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Soweit für die Mitglieder des Ausschusses Stellvertreter/innen gewählt worden sind, erfolgt bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes an der Teilnahme an einer Sitzung die Einladung der Vertreter/innen durch die Geschäftsstelle.

(6) Der/die Ausschussvorsitzende kann mit Zustimmung des/der Präsidenten/-in bei Bedarf weitere Sachverständige, die dem Ausschuss nicht angehören, zu den Sitzungen des Ausschusses hinzuziehen.